

Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 05.10.2017 Nr. 44

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz 1392

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Sachsa

B-Plan Nr. 39, 1. Änderung „Borntal“ 1393

Bekanntmachung der Absicht der Einziehung von öffentlichen Wegen in der Gemarkung Tettenborn 1396

Flecken Bovenden

Ergebnis der Einwohnerbefragung am 24.09.2017 1399

Stadt Duderstadt

Bekanntmachung des Beschlusses über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen 1400

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 17.10.2017 1401

Gemeinde Niemetal

1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Ortschaft Imbsen 1402

Gemeinde Walkenried

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15.10.2017 1404

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) 1406

Straßenreinigungsverordnung 1409

Satzung über die Straßenreinigungsgebühren 1414

Satzung über den Betrieb der Kindertagesstätten 1417

Satzung über die Abwasserbeseitigung 1424

Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen 1442

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Verbandsversammlung am 19.10.2017

1449

32.11

Auskunft erteilt:

Herr Schneider Telefon -2475

Osterode am Harz, den 28.09.2017

FD 10.1
Frau Rümenapp

Im Hause

Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Göttingen hat gem. § 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist, den Schornsteinfegermeister Jörg Stöpler für die Dauer von sieben Jahren (01.11.2017 bis 31.10.2024) zum Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Göttingen - 507 bestellt.

Osterode am Harz, den 28.09.2017

Im Auftrage



Schneider

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Borntal“

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Borntal“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt und der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa zugestimmt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Borntal“ ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Borntal“ in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan, die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes und die Begründungen können

Ort: im Ordnungs- und Bauamt der Stadt Bad Sachsa, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3,
37441 Bad Sachsa

in der Zeit: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

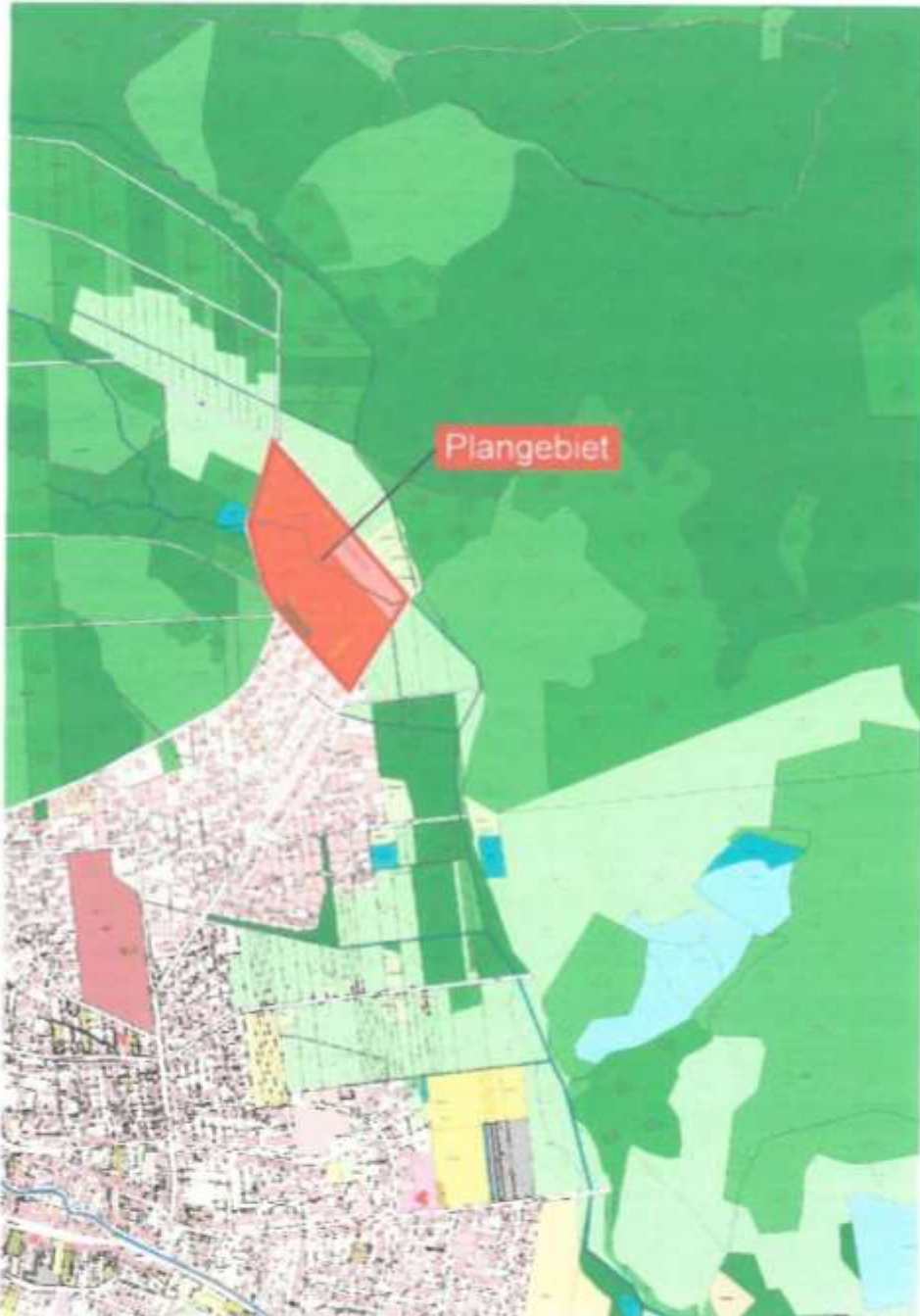
Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Der Bürgermeister
in Vertretung

(Weick)
Stadtoberamtsrat

Übersichtsplan

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Borntal"



BEKANNTMACHUNG

der Absicht der Einziehung von öffentlichen Wegen in der Gemarkung Tettenborn

Die Stadt Bad Sachsa beabsichtigt als Trägerin der Straßenbaulast die Einziehung der nachfolgend aufgeführten öffentlichen Wege in der Gemarkung Tettenborn:

Flur 1, Flurstücke 14/11 und 14/4, Steinloh
Flur 1, Flurstück 79/1, Im Marsch
Flur 1, Flurstück 679, Am Neuhofer Wege
Flur 1, Flurstück 7/14, Pfaffenholz
Flur 2, Flurstück 33/1, An der Eisenbahn
Flur 2, Flurstück 26/3, Die Vorderen Zehn Gärten
Flur 3, Flurstück 7/20, Bortorfer Berg

Die ehemalige Gemeinde Tettenborn hat im Rahmen der Aufstellung des Straßenbestandsverzeichnisses im Jahr 1969 die vorbezeichneten Wegeflächen als sonstige Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie liegen innerhalb des durch Beschluss des GLL Northeim - Amt für Landentwicklung Göttingen – vom 27.04.2009 festgelegten Gebietes der Unternehmensflurbereinigung Tettenborn. Durch das Flurbereinigungsverfahren Tettenborn werden vorhandene gemeinschaftliche Anlagen ausgebaut bzw. neue Anlagen geschaffen. Der neu gegründete Realverband „Feldmarkinteressentenschaft Tettenborn“ soll die Unterhaltungsverpflichtung und das Eigentum an den im Realverbandsgebiet liegenden Wegegrundstücken von der bisher zuständigen Stadt Bad Sachsa übernehmen. Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung vom 11.10.2016 einer Übertragung der Wege auf den Realverband zugestimmt.

Im Rahmen der Übertragung der Wegeflächen auf den Realverband sollen diese Wegeflächen nunmehr eingezogen werden, da sie künftig nicht mehr im Eigentum der Stadt Bad Sachsa stehen werden und ihre Bedeutung als öffentliche Verkehrsfläche verlieren.

Die Absicht, die im anliegenden Lageplan kenntlich gemachten Wegeflächen einzuziehen, wird hiermit gemäß § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes bekannt gemacht.

Karten der betroffenen Wegeflächen können im Ordnungs- und Bauamt der Stadt Bad Sachsa, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3, 37441 Bad Sachsa, während der Dienstzeiten:

Montag - Freitag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Montag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 17.30 Uhr

und nach Vereinbarung

eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit, Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Diese können, innerhalb von 3 Monaten seit dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift bei vorgenannter Stelle erhoben werden.

Nach Ablauf von 3 Monaten seit dieser Bekanntmachung ist vorgesehen, einen Ratsbeschluss zur Einziehung der Wegeflächen herbeizuführen. Dieser wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Der Bürgermeister
in Vertretung

(Weick)
Stadtoberamtsrat

Übersichtskarte Wegeflächen Gemarkung Tettenborn



Öffentliche Bekanntmachung

Ergebnis der Einwohnerbefragung beim Flecken Bovenden am 24. September 2017

Die Gemeindevorstand des Flecken Bovenden stellt das Ergebnis der Einwohnerbefragung vom 24. September 2017 fest.

Zahl der Abstimmungsberechtigten	11.941	
Zahl der Abstimmenden	8.994	75,3 %
Urnenabstimmung	6.773	75,3 %
Abstimmung durch Brief	2.221	24,7 %
Ungültige Abstimmungszettel	46	0,5 %
Gültige Abstimmungszettel	8.948	99,5 %
Bezug von Wasser von der Stadtwerke Göttingen AG	4.923	54,7 %
Beibehaltung der bisherigen Wasserversorgung mit Bovender Wasser	4025	44,8 %

Bovenden, 28. September 2017



(Brandes)

**Bekanntmachung des Beschlusses über die Angemessenheit von
Aufwandsentschädigungen gem. § 138 Abs. 7 u. 8 NKomVG**

Der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2017
folgenden Beschluss gefasst:

„Die jeweils gewährten Aufwandsentschädigungen aus Tätigkeiten als Vertreterin
oder Vertreter der Stadt Duderstadt in Unternehmen und Einrichtungen einer
Rechtsform des privaten Rechts werden als angemessen festgestellt.“

Duderstadt, 05.10.2017

gez. Wolfgang Nolte
Der Bürgermeister

Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses

Am Dienstag, den 17.10.2017, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 3. öffentliche Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses vom 21.08.2017
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Bericht der Stadtjugendpflegerin
7. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Göttingen über die Wahrnehmung von Leistungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers durch die kreisanagehörigen Gemeinden
8. Haushaltsplanentwurf 2018;
Teilhaushalt 06 - Jugend und Soziales
9. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister



Gemeinde Niemetal
Landkreis Göttingen
Die Gemeindedirektorin

Niemetal, den 02.10.2017

Gemeinde Niemetal – Försterberg 4 - 37127 Niemetal

Verwaltung: Försterberg 4,
37127 Niemetal
Ansprechpartner: Stefanie Freitag
Tel. 05302/30265 oder 01 70-2732696
Fax: 05302/30284
E-Mail: freitag@ivansfeld.de
Bankverbindung:
VR-Bank in Südniedersachsen eG
IBAN: DE14 2606 2433 0000 0444 40
Sparkasse Münden
IBAN: DE75 2605 1450 0002 0066 33

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Aktenzeichen

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Gemeinde Niemetal am 15.10.2015 beschlossene **1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Ortschaft Imbsen** wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen (Anlage).

Die Satzung einschl. Begründung und Umweltbericht kann im Gemeindebüro der Gemeinde Niemetal, Försterberg 4, 37127 Niemetal, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Die Satzung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

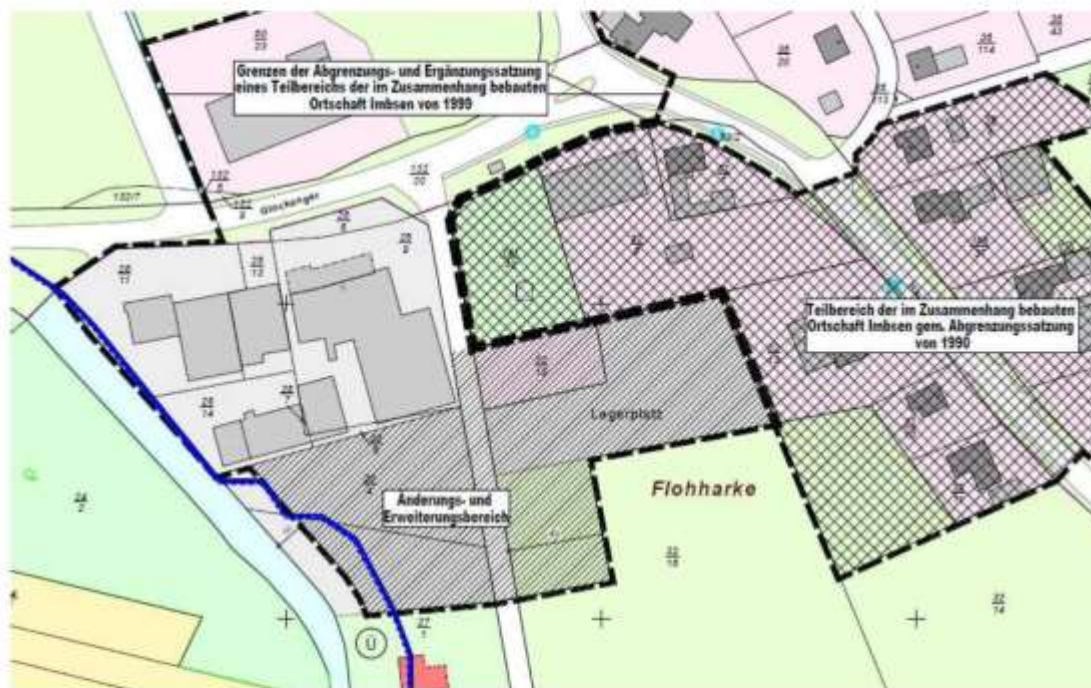
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Stefanie Freitag

Anlage



Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 05.10.2017 Nr. 44

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, dem 15.10.2017**, findet in Niedersachsen die

Wahl zum Niedersächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die **Gemeinde Walkenried** ist in **4** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit ab/am 13.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **15:30 Uhr im Kreishaus des Landkreises Göttingen in der Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen** zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/ Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
 - b) Für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch die Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Die Wählerin/Der Wähler gibt

Die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes – NLWG).
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 2 NLWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Walkenried, den 02.10.2017



Der Bürgermeister

(Haberland)

Satzung der Gemeinde Walkenried über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)



Aufgrund des § 52 Absatz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Walkenried am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Verordnung der Gemeinde Walkenried geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich

der Fahrbahnen,
Gehwege,
Gossen,
gemeinsame Rad- und Gehwege,
Parkbuchten,
Bushaltebuchten,
Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und
Böschungen,

ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, wenn eine tatsächlich bestehende und rechtlich gesicherte Verbindung zwischen den Grundstücken und der Verkehrsfläche besteht. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind neben den Eigentümern reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung oder der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.

In diesen Fällen führt die Gemeinde Walkenried die Reinigung und den Winterdienst selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrag durch. Dem Grundstückseigentümer verbleibt die Reinigung einschließlich Winterdienst bezüglich

der Gehwege und

der gemeinsamen Geh- und Radwege.

Die Übertragung des Winterdienstes erstreckt sich nicht auf die Fahrbahnen und Gossen, Park- und Bushaldebuchten sowie Fußgängerüberwege auf die Grundstückseigentümer oder den ihnen gleichgestellten Personen bezüglich der nachstehend aufgeführten Straßen:

In Walkenried		
Ahornstraße	Am Eckfleck	Am Eichkamp
Am Geiersberg	Am Kronenberg	Am Röseberg
Am verschl. Born	Aueweg	Bahnhof
Bahnhofstraße	Bei dem Gerichte	Bergstraße
Blankenburger Straße	Bleicheroder Straße	Buchenweg
Ellricher Straße	Erlenweg	Harzstraße
Hasselfelder Straße	Hoher Weg	Hopfenhellerstraße
Im langen Felde	Dr.-Heinrich-Jasper-Straße	Karl-Genzel-Straße
Kastanienweg	Kirschwiesenstraße	Klettenberger Weg
Klosterweg	Kreuzstraße	Kupferbergstraße
Lärchenweg	Lindenweg	Mühlplatz
Mühlwiese	Nordhäuser Straße	Pfarrplatz
Poststraße	Sachsauer Weg	Schlesierweg
Schloßstraße	Schmiedegasse	Schulweg
Schützenstraße	Steinweg einschließlich Schulgasse	Stieger Weg
Tanner Straße	Turmstraße	Unter den Schießeichen
Vor den Birken	Vor der Aue	Wiedaer Straße
Wiedigshofer Straße	Zorger Straße	
In Wieda		
Bergstraße	Berliner Weg	Bohlweg
Bornatal	Eulental	Georg-Schlösser-Straße
Harzstraße einschließlich Hausnrn. 44 - 48A	Im Horst	Im Wiesengrund
In der Steier	Kastental	Otto-Haberlandt-Straße
Panoramaweg	Pfarrwiese	Schlesierweg
Schulstraße	Silberbach einschließlich Hausnrn. 1-6; 25-30	Sonnenweg
Südstraße	Teichwiese	Waldsaumweg
Waldstraße einschließlich Hausnrn. 19 – 21, 33 sowie bis Im Helfreiche	Zorger Straße	
In Zorge		
Am Kurpark	Am Staufenberg	Am Wolfsbach
An der Lehne	Birkenweg	Braunlager Straße
Eisbach einschließlich Hausnrn. 5 – 9 und 12 - 14	Gartenstraße	Hohegeißer Straße
Hoheharzstraße einschließlich Hausnr. 11	Im Förstergarten	Im Wiesengrund einschließlich Hausnrn. 18, 20 und 22
In den Ellern	Kastanienstraße	Kirchberg
Kunzental	Ostpreußenstraße	Pommernstraße
Sachsauer Weg	Schlesierstraße	Staufenbergstraße
Sülzhayner Straße	Taubentalstraße	Waldsaumweg
Walkenrieder Straße	Wilhelmsplatz	

- (6) Für die vorstehenden aufgeführten Straßen führt die Gemeinde Walkenried selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrag den Winterdienst für die Fahrbahnen, Gossen, Park- und Bushaldebuchten sowie Fußgängerüberwege durch.
- (7) Die Absätze 1 – 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde Walkenried ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist.

§ 2

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung einschl. Winterdienst

- (1) Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Verordnung der Gemeinde Walkenried vom 28.09.2017 geregelt.
- (2) Der Winterdienst ist von den Eigentümern nur im Rahmen des § 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Walkenried auszuführen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Straßenreinigungssatzung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Walkenried, den 28.09.2017


Haberhandt
Der Bürgermeister

Gemeinde Walkenried

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Walkenried (Straßenreinigungsverordnung)



Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S.9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Nr. 5 und § 98 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Bewuchs, Laub, Papier, sonstigem Unrat, ferner die Beseitigung von Schnee und Eis, bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brenn- und Baustoffen, durch Unfälle, durch Tiere und andere besondere Verunreinigungen sind unverzüglich durch den Verpflichteten zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (§ 17 NStrG, § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat sowie Eis und Schnee dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser unzulässig. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Die Straßenreinigung erstreckt sich auf die innerhalb der geschlossenen Ortslage (§4 Absatz 1 NStrG) gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Gossen, Parkspuren, Haltestellenbuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie auf das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern (§2 Absatz 2 Nr. 3 NStrG). Die Bereitstellung und Leerung der Abfallbehälter obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Ablaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 11.12.2014 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie nach Bedarf, mindestens aber am letzten Werktag einer jeden Woche bis 20.00 Uhr durchzuführen.

(4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich

a) soweit die Gemeinde Walkenried oder von ihr Beauftragte die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und gemeinsamen Geh- und Radwege

b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Fahrbahnmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenseite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

Winterdienst auf Fahrbahnen

- (1) Bei Schneefall werden die von der Gemeinde Walkenried zu reinigenden Fahrbahnen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung und Lage geräumt. Der Winterdienst wird durch die Gemeinde Walkenried selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrag durchgeführt.
- (2) Bei Schnee- und Eisglätte sind die gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen mit nicht unbedeutendem Verkehr sowie Fußgängerüberwege mit Splitt, Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so ab zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

Winterdienst auf Gehwegen

- (3) Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 Meter ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 Meter freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden oder eine Straße höhengleich ausgebaut, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen ist am äußeren Rand dieser Bereiche ein Streifen in einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, durchgeführt sein. Bei Bedarf ist das Schneeräumen und Streuen bis 20.00 Uhr zu wiederholen.

Im Interesse des Verkehrs und mit Rücksicht auf die örtlichen Gegebenheiten werden bei Bedarf entsprechend dem als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Straßenverzeichnis Wege gesperrt sowie Straßen breit aufgepflügt. Der Schnee wird auf den anliegenden Bürgersteigen – soweit vorhanden – abgelagert.

Allgemeine Regelungen

- (4) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen umweltunverträgliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz ist nur an gefährlichen Stellen wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken bei Eis oder Eisregen zugelassen.
- (5) Kanalisationsschächte und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden. Gossen und Ablaufschächte sind schnee- und eisfrei zu halten, damit das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann.

- (6) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet und/oder mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (7) Bei Schneefall werden Fußgängerüberwege von der Gemeinde Walkenried oder durch von ihr beauftragte Dritte von Schnee und Eis frei gehalten.
- (8) Bei Glätte ist mit geeigneten abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
- (a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs,
- die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege oder selbstständiger Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 Meter ganz, die übrigen in einer Breite von 1,00 Meter
 - wenn in der Straße Gehwege nicht vorhanden sind, auf jeder Straßenseite ein Streifen von 1,00 Meter neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - in verkehrsberuhigtem Bereich ein Rand von 1,00 Meter Breite,
 - Überwege über die Fahrbahn;
 - sonstige Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
- (b) Die Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist. Die Durchführung obliegt der Gemeinde Walkenried oder von ihr beauftragter Dritter.
- (c) Hat sich über Nacht Eis gebildet, muss werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, gestreut werden.
- (9) Zur Beseitigung von Glätte dürfen nur Sand, Splitt sowie abstumpfende Mittel eingesetzt werden. Streusalz nur, wenn mit zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Der Einsatz von Streusalz ist so gering wie möglich zu halten; auf Belange des Umweltschutzes ist Rücksicht zu nehmen.
- (10) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 Nds.SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- (b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,

- (c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Absatz 2 Nds.SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Walkenried vom 01.01.2015 außer Kraft.

Walkenried, den 28.09.2017



Haberlandt
Der Bürgermeister

Gemeinde Walkenried

Anlage zur

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Walkenried

Schneeablagerung auf Gehwegen in den Ortschaften:

Walkenried

- Karl-Genzel-Straße im Bereich Busbahnhof
- Stieger Weg
- Blankenburger Straße

Wieda

- Waldstraße Ostseite ab Haus Nr. 3 bis Höhe Parkplatz „Krone am Park“
- Südstraße (Radweg)
- Bohlweg (Promenade)
- Panoramaweg
- Berliner Weg
- Bergstraße
- Sonnenweg
- Im Wiesengrund
- Silberbach

Zorge

- Sachsaer Weg
- Ostpreußenstraße
- Schlesierstraße
- Pommernstraße
- Im Wiesengrund
- Waldsaumweg
- Kunzentäl

Satzung der Gemeinde Walkenried über die Straßenreinigungsgebühren



Aufgrund der §§ 10 und 101 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 02.03.2017 (Nds.GVBl. S. 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. S. 121, hat der Rat der Gemeinde Walkenried am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Die Gemeinde Walkenried führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im nachfolgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Satzung über die Straßenreinigung in der jeweils geltenden Fassung durch. Die Gemeinde Walkenried kann sich zur Erfüllung der Aufgabe des Winterdienstes ganz oder teilweise Dritter bedienen.

Für die Straßenreinigung – Winterdienst und Leerung der Straßenabfallbehälter - werden Gebühren nach folgenden Vorschriften erhoben:

§ 2 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung hinsichtlich des Winterdienstes und der Leerung der Straßenabfallbehälter. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den Straßen laut Straßenverzeichnis nach § 1 Absatz 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Walkenried anliegen. Als anliegende und somit gebührenpflichtige Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, das gilt jedoch dann nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger), die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung – hier ausschließlich Leerung der Straßenabfallbehälter und für den Winterdienst in der Gemeinde Walkenried decken. Die Gemeinde Walkenried trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 45 vom Hundert der Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,

2. die Kosten für den Winterdienst der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Absatz 1 Nr. 5 a) NKAG in Verbindung mit § 227 Absatz 1 AO 1977.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße angrenzen, sind mit allen Straßenfrontlängen zu veranlagern.
 - (3) Die Straßenreinigung erfolgt durch die Grundstückseigentümer; der Winterdienst und die Leerung der Straßenabfallbehälter erfolgt durch die Gemeinde selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrag.

§ 4 **Gebührenhöhe**

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,80 Euro.

§ 5 **Hinterlieger**

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde Walkenried im Winterdienst zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgeblich. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksseite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, maßgeblich.

§ 6 **Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Walkenried aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung hier den Winterdienst durchzuführen.

§ 7 **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8 **Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (3) Eine Änderung des Umfanges der Straßenreinigung wird mit Beginn des nächsten Monats gebührenwirksam.

§ 9

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 10

Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren werden für das Kalenderjahr berechnet und mit dem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichten und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde Walkenried zulässig.
- (2) Die Gemeinde Walkenried darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Walkenried, den 28.09.2017


Haberländer
Der Bürgermeister

Gemeinde Walkenried

Satzung der Gemeinde Walkenried über den Betrieb der Kindertagesstätten



Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert Artikel 11 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 28. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

Die Kindergärten und die Kindertagesstätte sind öffentliche, soziale Einrichtungen der Gemeinde Walkenried. Es werden dort Kinder betreut, die das 1. Lebensjahr vollendet und das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, längstens bis zur Einschulung. In der Horteinrichtung in der Kindertagesstätte werden Kinder betreut, die bereits die 1. Schulklasse besuchen und die 4. Schulklasse noch nicht abgeschlossen haben. Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

§ 2 Regelungen des Zu- und Abganges

- (1) Der Träger ist berechtigt, bei der Belegung der Plätze Prioritäten zu setzen und den Zu- und Abgang der Kinder zu regeln.
- (2) Belegt ein nicht in Walkenried wohnhaftes Kind einen Platz in der Krippengruppe, so ist der Wechsel in den Kindergarten am Wohnort mit Vollendung des 2. Lebensjahres auf Verlangen vorzunehmen.

§ 3 Pflicht

Für die Inanspruchnahme eines Platzes werden Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe richtet sich nach den in der Einrichtung angebotenen regelmäßigen Betreuungszeiten. Sie werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt.

§ 4 Einkommensbegriff

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Einkommen gem. §§ 82 Absatz 1 und 2, 83 und 84 SGB XII. Abweichend von § 82 Absatz 1 und 2 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von mindestens 102,00 € monatlich je Arbeitnehmer festgesetzt. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wurde.
- (2) Berechnungszeitraum sind bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des Einkommenssteuergesetzes die letzten drei dem Zeitpunkt der Antragsstellung vorausgehenden Kalendermonate, für das die Festsetzung des Entgeltes erfolgen soll. Einmalzahlungen, die in den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung geleistet wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet. Die Einkünfte aus nicht-

selbständiger Arbeit sind auf Anforderung durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (3) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften, wird als Berechnungszeitraum das Einkommen zugrundegelegt, was in dem Kalenderjahr erzielt wird, in dem der Festsetzungszeitraum (§ 6) beginnt. Abweichend von den Regelungen des Einkommensteuerrechtes werden Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern nicht einkommensmindernd berücksichtigt.
- (4) Negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht angerechnet.
- (5) Die Kindergeldberechtigung für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist durch Vorlage des Kindergeldbescheides nachzuweisen.
- (6) Bei Wiederholungsanträgen kann die Gemeindeverwaltung generell oder im Einzelfall auf Einkommensnachweise verzichten.

§ 5

Einkommensermittlung

Die Verwaltung ermittelt nach Vorlage der Einkommensnachweise und sonstigen Unterlagen der Personensorgeberechtigten die für das Benutzungsentgelt zu berücksichtigende Einkommensstufe (siehe Anlage 1).

§ 6

Einkommensgrenzen

- (1) Die Höhe des Benutzungsentgelts richtet sich nach der Zuordnung der Personensorgeberechtigten und ihrer nach § 4 Absatz 1 zu berücksichtigenden Kinder zu den nachfolgenden Einkommensgruppen:

- a. Einkommensgruppe I

Zur Einkommensgruppe I gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das nach § 4 zu berücksichtigende Einkommen eine Einkommensgrenze nicht überschreitet, die sich gemäß § 85 SGB XII in Verbindung mit § 20 Absatz 2 des Nds.KiTaG wie folgt zusammensetzt:

- i) Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des zweifachen Eckregelsatzes
- ii) Familienzuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person (70 % vom Eckregelsatz).
- iii) angemessene Kosten der Unterkunft.

Die sich ergebenden Beträge werden auf volle EURO aufgerundet.

Die Einkommensgrenzen für die Gebührenstufen II-VI der Gebührenstaffel ergeben sich durch Erhöhung der für die Stufe I geltenden Beträge um jeweils 250 Euro pro Stufe.

- b. Einkommensgruppe II

Zur Einkommensgruppe II gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 250 Euro überschreitet.

c. Einkommensgruppe III

Zur Einkommensgruppe III gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 500 Euro überschreitet.

d. Einkommensgruppe IV

Zur Einkommensgruppe IV gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 750 Euro überschreitet.

e. Einkommensgruppe V

Zur Einkommensgruppe V gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 1000 Euro überschreitet.

f. Einkommensgruppe VI

Zur Einkommensgruppe VI gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um mehr als 1000 Euro überschreitet.

Ist die Überschreitung einer der vorgenannten Einkommensgrenzen geringer, als die Differenz zu dem nächstniedrigeren Benutzungsentgelt nach § 9, so werden die Personensorgeberechtigten der nächstniedrigen Einkommensgruppe zugeordnet.

- (2) Die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppen nach Absatz 1 erfolgt für die Dauer eines Kindergarten- bzw. Schuljahres (Festsetzungszeitraum) soweit nicht aufgrund einer Einkommensänderung eine Neufestsetzung nach § 8 erforderlich wird. Ändert sich im Festsetzungszeitraum die Zahl der zu berücksichtigten Familienangehörigen, ist die Einkommensgruppe nach Absatz 1 ebenfalls neu zu ermitteln.
- (3) Der Bürgermeister kann die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer niedrigeren als der sich aus Absatz 1 ergebenden Einkommensgruppe vornehmen, wenn die Einstufung nach Absatz 1 zu einer unbilligen Härte führen würde.
- (4) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen nachweisen, werden der Einkommensgruppe VI zugeordnet.

§ 7

Vorläufige Ermittlung der Einkommensgruppe

- (1) Verfügt der/die Personensorgeberechtigte über Einkünfte im Sinne von § 4 Absatz 3, so hat er/sie deren Höhe für das der Einkommensberechnung zugrunde zu legendem Kalendervierteljahr glaubhaft zu machen. Die Gemeinde kann geeignete Nachweise verlangen. Sie ermittelt das voraussichtliche Jahreseinkommen und nimmt unter dessen Berücksichti-

gung eine vorläufige Zuordnung des/der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppen nach § 6 vor.

- (2) Die endgültige Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppe nach § 6 erfolgt nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das zugrunde zu legende Kalendervierteljahr. Der Einkommensteuerbescheid ist spätestens mit Ablauf des zweiten Jahres vorzulegen, der auf das der Einkommensberechnung zugrundegelegte Kalendervierteljahr folgt. Legen die Personenberechtigten innerhalb der Frist nach Satz 2 keinen Einkommensteuerbescheid vor, so werden sie endgültig der Einkommensgruppe VI zugeordnet.

§ 8

Änderung der Einkommensteuerverhältnisse

- (1) Verringert sich das bei der Berechnung nach § 6 zugrundegelegte Einkommen, so können die Personensorgeberechtigten eine Neufestsetzung der für sie maßgeblichen Einkommensgruppe beantragen.
- (2) Erhöht sich das anzurechnende Einkommen um mindestens 250 Euro monatlich, so haben die Personalsorgeberechtigten dies der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Gemeinde nimmt dann die Neufestsetzung der Einkommensgruppe vor.

§ 9

Höhe des monatlichen Entgeltes

Für die Betreuung werden folgende monatliche Entgelte erhoben:

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten von **08.30 – 13.00 Uhr**

	Lebensalter	
	2	ab 3
In der Einkommensgruppe I	92 Euro	86 Euro
In der Einkommensgruppe I	109 Euro	100 Euro
In der Einkommensgruppe II	126 Euro	116 Euro
In der Einkommensgruppe IV	143 Euro	131 Euro
In der Einkommensgruppe V	159 Euro	145 Euro
In der Einkommensgruppe VI	175 Euro	161 Euro

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten von **08.30 – 14.00 Uhr**

	Lebensalter		
	1	2	Ab 3
In der Einkommensgruppe I	129 Euro	111 Euro	101 Euro
In der Einkommensgruppe II	150 Euro	129 Euro	120 Euro
In der Einkommensgruppe III	170 Euro	150 Euro	138 Euro
In der Einkommensgruppe IV	189 Euro	170 Euro	156 Euro
In der Einkommensgruppe V	209 Euro	191 Euro	174 Euro
In der Einkommensgruppe VI	229 Euro	211 Euro	192 Euro

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit von **08.30 – 17.00 Uhr** (Ganztagsbetreuung)

	Lebensalter	
	2	Ab 3
In der Einkommensgruppe I	169 Euro	160 Euro
In der Einkommensgruppe II	197 Euro	188 Euro
In der Einkommensgruppe III	227 Euro	219 Euro
In der Einkommensgruppe IV	260 Euro	247 Euro
In der Einkommensgruppe V	288 Euro	275 Euro
In der Einkommensgruppe VI	318 Euro	305 Euro

Die Ganztagsbetreuung wird für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angeboten, ausgenommen der Betreuung der Hortkinder in den Schulferien.

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit von **13.00 – 17.00 Uhr**

	Hort	Kindergarten
In der Einkommensgruppe I	87 Euro	76 Euro
In der Einkommensgruppe II	104 Euro	89 Euro
In der Einkommensgruppe III	121 Euro	103 Euro
In der Einkommensgruppe IV	139 Euro	118 Euro
In der Einkommensgruppe V	156 Euro	131 Euro
In der Einkommensgruppe VI	173 Euro	145 Euro

In der Zeit von 07.00 – 8.30 Uhr kann die Betreuung im Rahmen einer Sonderöffnungszeit zusätzlich belegt werden. Für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit sind je angefangene 30 Minuten zusätzlich 3 Euro monatlich unabhängig von der Einkommensgruppe zu entrichten. Die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit ist zusammen mit der Anmeldung verbindlich festzulegen.

Bei mehrfacher Überschreitung der angemeldeten Betreuungszeit kann der Träger ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 6 Euro pro Tag in Rechnung stellen. Sollte ein Transport aus Wieda oder Zorge in die Kindertagesstätte Walkenried erforderlich sein, werden pro Fahrt zusätzlich 10 Euro erhoben.

Die Hortbetreuung wird nur für Kinder angeboten, welche bereits die 1. Schulklasse besuchen und die 4. Schulklasse noch nicht beendet haben.

Nehmen mehrere Kinder eines/einer Personensorgeberechtigten gleichzeitig beitragspflichtige Kindergartenplätze in Anspruch, so ist lediglich für das älteste Kind ein Benutzungsentgelt in der vorstehenden Höhe zu entrichten. Für das zweite beitragspflichtige Kind ermäßigt sich das Entgelt um 33 1/3 Prozent. Der Ermäßigungsbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

Für das dritte beitragspflichtige Kind und jedes weitere gleichzeitig im Kindergarten beitragspflichtig betreute Kind ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 10 Vorläufige Festsetzung des Entgeltes

Bei einer Ermittlung der Einkommensgruppe nach § 7 erfolgt die Festsetzung des Benutzungsentgeltes nach § 9 vorläufig. Die Personensorgeberechtigten leisten das sich aufgrund der vorläufigen Festlegung der Einkommensgruppe ergebende Benutzungsentgelt als Ab-

schlag auf das endgültig zu erhebende Entgelt. Mit der endgültigen Festlegung der Einkommensgruppe nach § 7 erfolgt eine abschließende Festsetzung des Benutzungsentgeltes. Sich dabei ergebende Überzahlungen werden den Personensorgeberechtigten erstattet. Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von vier Wochen nach Festsetzung durch die Personensorgeberechtigten zu entrichten.

§ 11

Beginn, Beendigung, Erlass und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats im Kindergarten aufgenommen werden, ist die volle monatliche Gebühr, für Kinder, die nach dem 15. des Monats aufgenommen werden, ist die halbe Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind nach ordnungsgemäßer Abmeldung aus dem Kindergarten ausscheidet. Verlässt das Kind vor dem 15. eines Monats den Kindergarten, so ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Die Gebühren werden ganz oder teilweise erlassen, wenn eine längere Krankheit von mindestens einem Kalendermonat nachgewiesen wird. Dasselbe gilt, wenn der Kindergarten aus sonstigen, vom Erziehungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht besucht werden kann. Bei behördlich angeordneter, vorübergehender Schließung des Kindergartens oder aus anderen, vom Kindergartenträger nicht zu vertretenden Gründen der Schließung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Schließung des Kindergartens erfolgt. Die Gebühren sind spätestens bis zum 25. eines jeden Monats an die Gemeinde Walkenried, möglichst im Lastschriftverfahren, zu entrichten.

§ 12

Schließzeiten

- (1) Während der Sommerferien schließt jede Einrichtung 14 Tage. Nach gemeinsamer Absprache werden allen Eltern bis zum 30.11 des Vorjahres diese Termine bekannt gegeben und ein Notgruppenplan mitgeteilt. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind alle Einrichtungen geschlossen.
- (2) Der Träger der Einrichtung behält sich die Schließung an den sog. Brückentagen und bei Personalveranstaltungen vor. Bei Betreuungsbedarf an diesen Tagen wird grundsätzlich der Kindergarten Walkenried geöffnet, das Personal wird einrichtungsübergreifend gestellt.

§ 13

An – und Abmeldung

- (1) Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten geltend zu machen. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes muss mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats schriftlich erfolgen.

**§ 14
Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
- a. es wiederholt unentschuldigt fehlt
 - b. es den Betrieb der Einrichtung durch sein Verhalten erheblich stört
 - c. die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung mit den Zahlungen zwei Monate im Rückstand sind
 - d. die Erziehungsberechtigten sich nicht an die angemeldeten Betreuungszeiten halten
 - e. sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Der Ausschluss aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Trägers.
- (3) Dem Ausschluss soll ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten vorausgehen.

**§ 15
Ausnahme**

Über Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Verwaltungsausschuss.

**§ 16
Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2017 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Walkenried über den Betrieb der Kindertagesstätte vom 01.08.2013, die Satzung der Gemeinde Wieda über den Betrieb des Kindergartens in Wieda vom 09.12.2013 und die Satzung der Gemeinde Zorge über den Betrieb des Kindergartens in Zorge vom 29.07.2013 treten gleichzeitig außer Kraft.

Walkenried, den 28.09.2017

Gemeinde Walkenried


Haberlandt
Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Walkenried über die Abwasserbeseitigung



Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung vom 28. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Walkenried ist zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers verpflichtet. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sie sich gemäß § 56 Absatz 3 WHG eines privaten Dritten. Nach Maßgabe dieser Satzung wird zur Beseitigung des in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- c) dezentralen Abwasserbeseitigung

betrieben.

Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist. Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der dezentralen (privaten) Abwasseranlagen bleibt unberührt.

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser, einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (4) Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen enden hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Sofern auf dem zu entwässernden Grundstück kein Revisionsschacht vorhanden ist, enden die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen an der Grundstücksgrenze.
- (5) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören
 - a) das gesamte öffentliche, einschließlich das vom privaten Dritten übernommene, hergestellte und betriebene Entwässerungsnetz, einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Gemeinde oder von dem beauftragten Dritten betrieben werden ,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Annahme der Abwässer dienen.
 - d) die von dem privaten Dritten übernommenen sowie hergestellten Anlagen und Einrichtungen, deren sich die Gemeinde für die öffentliche Abwasserbeseitigung bedient.
 - e) alle zur Erfüllung der in den Buchstaben a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und dem von ihr beauftragten Dritten.
- (6) Zu den dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen, einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solchen Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer eines Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich nach den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Absatz 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3 a

Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Absatz 1 sind von den Grundstückseigentümern schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerung nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Absatz 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens 4 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 4 Wochen vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.

- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Abgabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitung und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,

- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- | | |
|---------------------------|-----------|
| für vorhandene Anlagen | = schwarz |
| für neue Anlagen | = rot |
| für abzubrechende Anlagen | = gelb. |
- (5) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Absatz 1 NWG erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagskanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen oder Messgeräte mit den hierfür erforderlichen Kontrollschächten an der Verbindungsstelle zwischen öffentlicher Schmutzwasserkanalisation und Grundstücksentwässerungsanlage einbauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann angefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/ oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

- (7) Werden vor dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer sowie ggfs. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die:
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage im stärkeren Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren.
Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 3 genannten Einleitungswerke nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot laut Absatz 6 bleibt von dieser Regel unberührt.
- (2) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20. Juli 2001 (BGBl.I S. 1714) – insbesondere § 41 Absatz 4 – entspricht.
- (3) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter	Anzuwendende DIN-Normen
a) Temperatur 35° C	DIN 38404-C4, Dez. 1976
b) Ph-Wert wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5, Juli 2009
c) Absetzbare Stoffe	
nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:	
1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9-2, Juli 1980
Zur Kontrolle anderer Parameter können Auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l toxische Metallhydroxide.	

2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseilbare Öle, Fette)

gesamt 300 mg/l DEV H 56

3. Kohlenwasserstoffe

- a) Kohlenwasserstoffindex gesamt

100 mg/l

DIN EN ISO 9377-2-H 53
DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2, Oktober 2003
und DIN 1999-100 (Oktober 2003-
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten)
beachten
- b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:

20 mg/l

DIN EN ISO 9337-2-H 53, Juli 2001
- c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
DIN EN 1485-H 14, Nov. 1996
- d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor

(Cl) 0,5 mg/l

DIN EN ISO 10301-F4, Aug. 1997

4. Organische halogenfreie Lösemittel

DIN 38407-F9, Mai 1991

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als **10 mg/l als TOC gaschromatisch z.B. analog DIN 38407-F9, Mai 1991**

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen	(As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29, Mai 1999 DIN EN ISO 11969-D 18, Nov. 1996 DIN EN ISO 11885-E 22, April 1998
b) Blei	(Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E6, Juli 1990 DIN 38406-E16, März 1990 DIN EN ISO 11885-E 22, April 1998 DIN 38406-E 29, Mai 1999
c) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l o	DIN 38406-E 16, März 1990 DIN 38406-E 29, Mai 1999 DIN EN ISO 5961-E 19, Mai 1995 DIN EN ISO 11885-E 22, April 1998
d) Chrom 6wertig	(Cr)	0,2 mg/l	DIN 38405-D24, Mai 1987 DIN EN ISO 10304-3-D 22, Aug. 1997 DIN EN ISO 11885-E 22, April 1998
e) Chrom	(Cr)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 29, Mai 1999 DIN EN 1233-E 10, Aug. 1996 DIN EN ISO 11885-E 22, April 1998
f) Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16, März 1990 DIN 38406-E 7, Sept. 1991 DIN EN ISO 11885-E 22, April 1998 DIN 38406-E 29, Mai 1999
g) Nickel	(Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11, Sept. 1991 DIN 38406-E 16, März 1990 DIN EN ISO 11885-E 22, April 1998 DIN 38406-E 29, Mai 1999
f) Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l	DIN 1483- E 12, Juli 2007 DIN EN 12338-E 31, Okt. 1998
i) Selen	(Se)	1,0 mg/l	
j) Zink	(Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1, Okt. 2004 DIN 38406-E 16, März 1990 DIN EN ISO 11885-E 22, April 1998 DIN 38406-E 29, Mai 1999
k) Zinn	(Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11969-D 18, Nov. 1996 DIN EN ISO 5961A.3-E 19, Mai 1995 DIN EN ISO 11885-E 22, April 1998

			DIN 38406-E 29, Mai 1999
l) Cobalt	(Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16, März 1990 DIN 38406-E 24, März 1993 DIN EN ISO 11885-E 22, April 1998 DIN 38406-E 29, Mai 1999
m) Silber	(Ag)	0,5 mg/l	DIN 38406-E22, März 1988 DIN 38406-E10-2, Juni 1985
n) Antimon	(Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22, April 1998 DIN EN ISO 11969-D 18, Nov. 1996 DIN 38405-D 32, Mai 2000
o) Barium	(Ba)	0,5 mg/l	
p) Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.	

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)		100 mg/l < 5000 EG	DIN 38406-E 5, Okt. 1983 DIN EN ISO 11732-E 23, Mai 2005
		200 mg/l > 5000 EG 0.	DIN 38406-E 5-2, Okt. 1983 DIN EN ISO 11732-E 23, Sept. 1997
b) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l	DIN 38405-D 13, April 2011
c) Cyanid, leicht freisetzbar		1,0 mg/l	
d) Fluorid	(F)	50 mg/l	DIN 38405-D 4, Juli 1985 DIN EN ISO 10304-1, Juli 2009
e) Stickstoff aus Nitrit falls größere Frachten anfallen	(No ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 2677-D 10, April 1993 DIN EN ISO 10304-1, Juli 2009 DIN EN ISO 13395-D 28, Dez. 1996
f) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1, Juli 2009 DIN 38405-D 5, Jan. 1985
g) Phosphor, gesamt	(P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6-D 11, Dez. 1996 DIN EN ISO 1885-E 22, April 1998
h) Sulfid	(S)	2,0 mg/l	DIN 38405-D 27, Juli 1992

7. Organische Stoffe

- a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH)

100 mg/l DIN 38409-H16-2, Juni 1984

- b) Farbstoffe

Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass er Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch – Biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ (17. Lieferung; 1986)

100 mg/l DIN 38408-G24, Aug. 1987

- (4) Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem **nicht häuslichen Schmutzwasser** in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine **qualifizierte Stichprobe** vorzusehen. Die umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und Ph-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. 17.06.2004 (BGBl. I 2004, 1108, ber. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 6 VO zur Umsetzung über Industrieemissionen, zur Änderung der VO über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer BekanntgabeVO vom 02.05.2013 (BGBl. I 2013, 973).
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 3.
Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser sowie für das Niederschlagswasser, einschließlich des Revisionsschachtes/ -kastens herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache der Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben, zu warten und zu erhalten. Schmutzwasserleitungen müssen wasserdicht und dicht gegen den Einwuchs von Wurzeln sein.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 i.V.m. DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechend vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Gemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 – 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich ist.
- (2) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist kann die Gemeinde dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Gemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlschlüsse undicht ist. Der Grundstückseigentümer hat die notwendigen Untersuchungen der Grundstücksentwässerungsanlagen (Signalnebel-, Farbwasser-, TV-Untersuchungen, Dichtigkeitsprüfungen, etc.) zu dulden. Über das Untersuchungsergebnis wird der Eigentümer unterrichtet und gegebenenfalls zur Sanierung aufgefordert.

§ 12
Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat die Gemeinde außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder anderer wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser gemäß DIN EN 12056 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 13
Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

- (1) Die Errichtung und der Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) bedürfen der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörden.
- (2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres geleert werden kann.
- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 8 Absatz 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Anlagen werden von der Gemeinde oder von ihren Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (5) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Mehrkammerabsetzgruben werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, geleert. Mehrkammerausfallgruben werden mindestens im zweijährigen Abstand entschlammt.
- (6) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zu festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 14
Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

- (1) Der Gemeinde bzw. von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Gemeinde bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlussvorschriften

§ 15

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 16

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3a), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich, zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellung), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 17

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Wasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss.

§ 18

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter den Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 19
Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG i.d.F. vom 6.11.1990, BGB1. I S. 2432) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Beitrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes
 - c) Behinderung des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
 - d) Zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten.

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. §§ 3 Absatz 1, 3 a Absatz, 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt.

2. § 3 Absatz 6, 3 a Absatz 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 6 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. §§ 7, 8, 13 Absatz 3 Abwasser und Stoffe einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 6. § 10 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 10 Absatz 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
 9. § 11 Absatz 6 die Untersuchungen nicht duldet;
 10. § 13 Absatz 4 die Entleerung behindert;
 11. § 13 Absatz 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 12. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 13. § 16 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 21 Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit § 49 Bundesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 23 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 24

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 19.12.2013 außer Kraft.

Walkenried, den 28.09.2017

Gemeinde Walkenried



Haberlandt
Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Walkenried über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen



Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsisches. Kommunalverfassungsgesetzes in der Verfassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Walkenried am 28.09.2017 folgende Friedhofsordnung beschlossen.

A Allgemeine Bestimmungen

§1

Die Friedhöfe in den Ortsteilen Walkenried, Wieda und Zorge sind Eigentum der Gemeinde Walkenried.

Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Walkenried ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte haben.

Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der Genehmigung der Gemeinde Walkenried. Die Beisetzung darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

§2

Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Friedhöfe und des Bestattungswesen obliegt der Gemeinde Walkenried. Die für die Trauerfeiern und Beisetzungen erforderlichen Formalitäten obliegen den Angehörigen der Verstorbenen.

§3

Die Friedhöfe können aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Gemeinderates ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden. Diese Bestimmung gilt auch für die einzelnen Gräberfelder bzw. für einzelne Grabstätten. In derartigen Fällen kann die Verlegung der Grabstätten an andere gleichwertige Plätze gefordert werden. Sind aus diesen Gründen Umbettungen erforderlich, so ist hierfür die Genehmigung nicht zu versagen. Soweit die Umbettung im Interesse der Gemeinde Walkenried ist, erfolgt sie auf deren Kosten. Von dem im Beschluss festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Bestattungs- und Nutzungsrechte.

B Ordnungsvorschriften

§4

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für Besucher geöffnet. Die Besuchszeiten werden durch Anschlag an den Eingängen bekannt gegeben.

§5

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren sollen nur in Begleitung Erwachsener die Friedhöfe betreten. Die von der Gemeinde Walkenried erlassenen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten. Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.

§6

Innerhalb der Friedhöfe ist nicht gestattet:

- a) das Mitbringen von Tieren,
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis der Gemeinde Walkenried vorliegt,
- c) das Verteilen von Schriften ohne Genehmigung
- d) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- e) das Fortwerfen von Papier und anderen Abfällen auf Wegen und Anlagen sowie das Ablagern von Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze,
- f) das unbefugte Abreißen oder Wegnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern und anderer Gegenstände von Gräbern und Anlagen,
- g) Gedächtnisfeiern ohne besondere Genehmigung der Gemeinde Walkenried zu veranstalten,
- h) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.

C **Grabstätten**

§7

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

Die Grabstellen werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber,
- b) Doppelgräber,
- c) Urnengräber,
- d) Rasenreihenurnengräber,
- e) Baumbestattungen und
- f) Rasenreihenerdeinzelgrabstellen.

Eine Unterscheidung erfolgt für Gräber für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren sowie für Kinder bis zu 6 Jahren.

§8

Die Bestattungen auf den vorgesehenen Grabfeldern werden fortlaufend vorgenommen.

§9

Die Angehörigen eines Verstorbenen haben keine Anrechte auf Wiedererwerb einer Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist für die Vornahme einer zweiten Bestattung. Verlängerungen der Ruhefrist einer Grabstelle können nur bis zum Ablauf der Ruhefrist des betreffenden Gräberfeldes gewährt werden.

§10

Die Grabstellen können nicht im Voraus erworben werden. Die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit dem Erwerb der Grabstelle. Für Grabstätten von Kindern bis zu 6 Jahren wird die Nutzungszeit abweichend auf 30 Jahre festgesetzt. Die Nutzungszeit von Rasenreihenerdeinzelgrabstellen beträgt 20 Jahre.

§11

Nach Ablauf der Ruhefrist eines Grabfeldes werden die Grabstellen eingeebnet und zur Wiederbelegung vorbereitet. Die beabsichtigte Wiederbelegung ist 6 Monate vor Abräumung des Grabfeldes öffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

D Urnengrabstätten

§12

Urnenbeisetzungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Urnenhain vorgenommen werden. Beisetzungen in andere Grabstätten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung, wobei jedoch je Grabstätte nur 2 Urnen beigesetzt werden können. Durch die Beisetzung in Erdbestattungsgräbern wird die Ruhefrist nicht verlängert. Sie läuft mit dem Ende der Ruhefrist des Erdgrabes ab.

§ 12a

Baumbestattungen werden auf den Friedhöfen in Walkenried, Wieda und Zorge ermöglicht - diese werden ausschließlich als Urnenbeisetzungen vorgenommen. Die Urne muss aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Die Beisetzungen erfolgen im Wurzelbereich eines Baumes. Die Bäume sind mit einer Registriernummer versehen.

Es werden folgende Bestattungsplätze unterschieden:

- Gemeinschaftsbaum (bis 10 Urnen Belegung),
- Einzelbaum (1 Urne Belegung),
- Familien- oder Freundschaftsbaum (bis 10 Urnen Belegung)

Namenstafeln, maximal 3-zeilig, am Baum zur Erinnerung an Verstorbene sind erlaubt. Die Herstellung und Anbringung erfolgt durch den Träger des Friedhofes. Die tatsächlichen Fertigungskosten sind dem Träger des Friedhofes zu erstatten. Das Nutzungsrecht sowie die Ruhefrist werden auf 25 Jahre festgesetzt. Eine Ver-

längerung der Liegezeit im Bereich Gemeinschafts- bzw. Einzelbaum ist ausgeschlossen. Nach Ablauf des Nutzungsrechts eines Familien- oder Freundschaftsbaums kann die Verlängerung des Nutzungsrechtes gegen Zahlung einer Gebühr je beigesetzter Urne gewährt werden. Der Ablauf des Nutzungsrechtes am Familien- oder Freundschaftsbaum beginnt mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes. Auf die Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch, sie kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn der Baum erkrankt ist oder aus anderem Grund entfernt werden muss, abgelehnt werden.

Es ist nicht gestattet,

- Grabmale und Gedenksteine zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- Anpflanzungen vorzunehmen.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Friedhofsträger zur Entsorgung berechtigt.

Die Nutzer haben keinen Anspruch auf die Einrichtung zusätzlicher Wege. Im Fall des Untergangs oder erheblicher Beschädigung des Baumes wird durch den Friedhofsträger ein geeignetes Gehölz nachgepflanzt. Es besteht kein Anspruch auf die gleiche Art und Größe.

§13

Das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte sowie die Ruhefrist werden auf 25 Jahre festgesetzt. Für den Erwerb sowie die Verlängerung des Nutzungsrechtes gelten die Vorschriften für Grabstätten sinngemäß. Die Nutzungszeit von Rasenreihenerdeinzelgrabstellen und Rasenreihenerdeinzelgräbern beträgt 20 Jahre.

§ 14

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhefrist hat die Gemeindeverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

E Grabmäler und Einfriedungen

§15

Die Einrichtung von Grabmälern Einfriedungen, Einfassungen und Umrandungen mit Grünpflanzen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Walkenried gestattet.

Die Verwaltung ist berechtigt, die Genehmigung zu versagen, wenn die Anlagen sich nicht dem Gesamtbild des Friedhofes einordnen sowie Werkstoffe, Form und Abmessungen solcher Anlagen bindend vorzuschreiben.

Zeichen und Inschriften auf dem Grabdenkmal, woran ein natürliches Empfinden Anstoß nehmen könnte, sind unzulässig. Die Verwendung eines QR-Codes als Grabinschrift oder Ergänzung ist möglich. Es ist nicht gestattet, QR-Codes mit Inhalten bzw. Verknüpfungen zu Inhalten zu versehen, die gegen rechtliche Bestimmungen oder die Würde des Fried-

hofes verstoßen. Der Inhalt des QR-Codes ist bei der Beantragung der Genehmigung aufzuzeigen. Ohne Genehmigung errichtete Anlagen können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde Walkenried entfernt werden.

§16

Die im § 15 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist nicht ohne Genehmigung der Verwaltung entfernt werden. Die Eigentumsverhältnisse an den nach § 15 eingebrachten Sachen richten sich nach §§ 946 ff i.V. mit § 94 BGB. Sechs Monate vor Ablauf der Ruhefrist sind die eingebrachten Sachen auf Verlangen der Erben herauszugeben.

§ 17

Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren sowie Kinder bis zu 6 Jahren 0,70 m sein. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und gegen Umstürzen ausreichend gesichert sein. Die zur Unterhaltung Verpflichteten sind für alle Schäden haftbar, die Infolge mangelnder Ausführung und Unterhaltung, insbesondere durch Abstürzen von Teilen des Grabmals, verursacht werden.

§ 17 a

Bei Rasenreihenurnengrabstellen und Rasenreihenerdeinzelgrabstellen ist die Form des Grabdenkmals vorgeschrieben. Das Grabdenkmal besteht aus einem 5 cm starken Stein der Materialart „Granit“ mit den Maßen 30 x 40 cm. Die Inschrift besteht aus dem Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Sterbejahr. Die Schriftzeichengröße beträgt 4 cm für den Vor- und Nachnamen sowie 3 cm für Geburts- und Sterbejahr und die Schriftart lautet „Quadrat“.

§18

Die Gemeinde Walkenried übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Schnee, Windbruch oder Elementarereignisse sowie seitens Dritter oder auf andere Art an den Grabmälern entstehen.

F Anlage, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§19

Alle Grabstätten sind in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Grabbeete dürfen nicht höher als 0,20 m sein. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde Walkenried über.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Entfernung solcher Gewächse, die die benachbarten Gräber stören und das Gesamtbild des Friedhofs beeinträchtigen, vorzunehmen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an der dafür besonders bezeichneten Stelle abzulegen. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weitere zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstelle. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstelle von der Gemeinde Walkenried abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bänke und Stühle dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung aufgestellt werden.

Das Ablegen von jeglichem Grabschmuck im Bereich der Rasenreihenurnen- und Rasenreihenerdeinzelgrabstellen und anonymen Grabstellen ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen ist der Friedhofsträger zur Entsorgung berechtigt.

G Bestattungsvorschriften

§ 20

Die Vornahme einer Bestattung auf dem Friedhof ist spätestens am Tage nach dem Tode anzumelden. Hierbei ist die vom Standesamt ausgestellte Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles sowie der Leichenpass, falls der Tote auswärts gestorben ist, vorzulegen. Bei der Urnenbeisetzung ist ferner die Urkunde über die erfolgte Einäscherung den o.a. Unterlagen beizufügen. Die Zeit der Bestattung wird unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Grundsätzlich sollen Beerdigungen in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis 17.00 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis 15.30 Uhr stattfinden.

An Sonn- und Feiertagen finden allgemein keine Bestattungen statt. Ausnahmen bedürfen besonderer Genehmigung der Verwaltung.

§21

Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt auf Anordnung der Verwaltung. Ausgrabungen und Umbettungen bedürfen, soweit sie nicht auf Anordnung der Verwaltung erfolgen, der Genehmigung.

§ 22

Die Friedhofshalle steht für Bestattungsfeierlichkeiten zur Verfügung. Die Särge sind in der Friedhofshalle geschlossen zu halten. Den Angehörigen ist es aber erlaubt, den Verstorbenen dort bis spätestens vor Beginn der Trauerfeier zu sehen. Die Särge rasch verwesender Leichen sind sofort zu verschließen und müssen geschlossen bleiben. Sind Personen an ansteckenden Krankheiten verstorben, so dürfen die Särge auf Wunsch der Angehörigen nur mit Genehmigung des Zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

Die Überführung in die Friedhofshalle muss innerhalb von 24 Stunden nach dem Ableben erfolgen.

H Ordnungswidrigkeiten

§ 23

Ordnungswidrig nach § 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 5 - 6, 15 - 22 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

I Schlussbestimmungen

§ 24

Für die Bestattung und Ausgrabungen von Leichen gelten, soweit diese Satzung nichts Näheres bestimmt, die Vorschriften des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. GVBl. S. 381) in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 25

Für die Benutzung der Friedhöfe werden Gebühren nach einer zu dieser Satzung zu erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 26

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Die Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen im Bereich der Samtgemeinde Walkenried tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Walkenried, den 28.09.2017

Gemeinde Walkenried


Haberländer
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
gem. § 14 Abs. 3 NKomZG

Am

Donnerstag, dem 19.10.2017, 17:00 Uhr,

findet beim Abfallzweckverband Südniedersachsen im Betriebsgebäude, Besprechungsraum T 2.04,
Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland eine öffentliche Sitzung der

Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen
statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des
Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am 13.12.2016
5. Bericht des Geschäftsführers
6. Kalkulation der Behandlungskosten 2018
7. Verfahrenstechnische Weiterentwicklung der MBA Südniedersachsen durch Umstellung der
biologischen Behandlung der Feinfraktion;
hier: Beauftragung der Planungsleistung nach HOAI
8. Mitteilungen und Anfragen

gez. Köhler
Vorsitzender der Verbandsversammlung